

DER GROSSE PROTEST

Offener Brief an das Bundesministerium für Inneres

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Mikl-Leitner
und sehr geehrter Herr Staatssekretär Kurz,

am Abend des 6. Februar war in der Votivkirche in Wien unter den Hunderten oder den Tausenden von Formen von *caritas* diese zu sehen: Malteser und Helfer konnten einen jener 60 bis 70 Hungernden und Streikenden in dem langen und breiten Riesenbett mit ich weiß nicht wie vielen Matratzen aus seiner tiefen Ohnmacht nicht mehr wecken und zwei schoben ein Bett auf Rädern durch die Kirche zum Bettrand, lösten die Tragbahre vom Fahrgestell, setzten diese neben dem Ohnmächtigen auf den Matratzen ab, fünf hoben ihn behutsam und legten ihn auf das schmale Bett, wo er sich auf die Seite rollte. Er wurde sorgfältig zugedeckt, zuoberst mit einer glitzernden Folie, und sein Bett leuchtete. Vor dem Kirchentor ist ihm erste oder schon die zweite Hilfe geleistet worden mit einer Infusion von Elektrolytlösung. Anschließend ist er im Krankenwagen des Malteser Ordens in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder gebracht worden.

Caritas – Liebe gegründet auf Achtung, das Respektieren der Würde, die Zuneigung, die Güte, das Christus gleichende Verhalten, eines der wahren Gefühle. Es war an dem Abend des 6. Februar, wie wenn FreundIn um FreundIn sich sorgten um den tief Ohnmächtigen; um den Nahen von weit her. Kein Augenblick ohne Verantwortungsgefühl – lauter Antworten. Der Ohnmächtige konnte nicht sprechen, er war stumm; aber sein Schmerz wurde gehört und beantwortet. Der Flüchtling wurde nicht abgeschoben, indem sein Bett durch das dunkle Schiff der Votivkirche geschoben wurde. Und unter den Antworten war auch die Antwort auf die Frage nach der Würde: Sie ist die Unantastbare. Alle, die den Ohnmächtigen berührten, ihn ansprachen, ihm zusprachen, ihm Hilfe leisteten, ihn transportierten: Sie tasteten ihn nicht an. Der Verletzte war unverletzlich.

„Abschieben“, „Schubhaft“: Ich habe sagen gehört, zuletzt von einem ausgewiesenen Experten in der ORF-Sendung *Im Zentrum*, von dem Direktor des Bundesasylamts, Wolfgang Taucher, die österreichischen Asylgesetze zählten zu den besten in Europa. Auch in politischen Reden und in Interviews ist manchmal zu hören und zu lesen, das Asylrecht in Österreich sei gut. Es ist nicht immer zu erkennen, welche Qualität gemeint ist: Sind die Asylgesetze darum gut,

weil sie Gutes bereithalten für die Flüchtlinge; sind sie gut, weil sie unterscheiden helfen, ob ein Flüchtling ein Flüchtling ist? Die österreichischen Asylgesetze verändern sich fortwährend, werden reformiert, ergänzt, korrigiert, präzisiert, neu formuliert (verbessert?). Sie sind ein besonders unruhiges Gesetzeswerk. Man darf annehmen, daß diejenigen, die die Asylgesetze für gut befinden, nicht die ganze Sache kennen können. Auch wer Einwände gegen die Güte der Gesetze formuliert, wird von der Unüberschaubarkeit des angeblich besten Rechts in Europa verwirrt.

Die Unterscheidung zwischen Asylgesetzen in Österreich und jenen in anderen europäischen Ländern ist ebenfalls trügerisch. Das österreichische Asylrecht ist ja dem europäischen angeglichen; Österreich befürwortet ausdrücklich die Angleichung aller europäischen Asylsysteme. Für Österreich gilt zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2003, die so genannte Dublin-II-Verordnung. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten. In dieser Verordnung steht zu Beginn: „Bezüglich der schrittweisen Einführung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf längere Sicht zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem unionsweit geltenden Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, führen sollte, sollten im derzeitigen Stadium die Grundsätze des am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichneten Abkommens (...) beibehalten werden.“

Könnte man also der Meinung sein: Wer die Qualität des österreichischen Asylsystems behauptet, kann sich seiner Sache gar nicht sicher sein? Und, schwierigere Frage: Sollte das österreichische Asylsystem tatsächlich eines der besten in Europa sein – besser als welche anderen? –, warum sollte ein Flüchtling in ein Land mit einem schlechteren Asylsystem ausgewiesen werden? Warum jemanden von besseren Gesetzen zu schlechteren Gesetzen schicken? Wird mit einer solchen Ausweisung das gute System verletzt?

Eine Ausweisung nach der Dublin-II-Verordnung, also eine Ausweisung in dasjenige europäische Land, in welchem der Flüchtling auf seinem Weg nach Europa angekommen ist, ist gesetzlich erlaubt. Die Legalität der Ausweisung befreit allerdings niemanden von der Frage: Ist es mit der Menschenwürde vereinbar, einen Menschen von einem Ort zu einem anderen Ort außer Landes zu schicken, wo er schlechteren Gesetzen unterworfen ist? Wird seine Würde angetastet? Ist Asyl nicht der Ort der unantastbaren Würde? Ist nicht mit der Verletzung der Würde des Einzelnen die Würde aller Menschen angetastet?

Am 5. Februar, einen Tag vor der spätabendlichen tiefen Ohnmacht eines der 48 Hungerstreikenden und der schönen Erscheinung der *caritas* in der Votivkirche in Wien, ist in Österreich eine solche Ausweisung außer Landes veranlasst worden. Und zwar ist einer der Protestierenden, der am 12. Januar verhaftet wurde, nach Ungarn ausgewiesen worden, begründet mit der Dublin-II-Verordnung (womit zugleich sein Recht auf Protest und Streik, unser aller Recht auf Protest und Streik, eingeschränkt worden ist – anders gesagt: sein Versuch, gehört zu werden, abrupt beendet wurde). Ist Hussain Mazar in ein Land mit einem der schlechteren oder schlechtesten Asylsysteme ausgewiesen worden? Der 34 Seiten lange UNHCR Bericht ‚Ungarn als Asylsland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge‘ wurde im April 2012 veröffentlicht. Darin ist zu lesen: „11. Das ungarische Recht und die Rechtspraxis weichen derzeit vor allem in drei Bereichen von den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention ab. Erstens fehlen im ungarischen Recht ausreichend rechtlich verankerte Garantien zur Gewährleistung der vollen Übereinstimmung mit Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention („Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten“). Asylsuchende werden oft verhaftet und es werden Verfahren gegen sie wegen Einreise mit falschen oder gefälschten Reisedokumenten eingeleitet. Trotz der andauernden und langfristigen Bemühungen von UNHCR, die Rechtslage und -praxis zu beeinflussen, sind Personen, die wegen des Verwaltungsvergehens der irregulären Einreise oder des unrechtmäßigen Aufenthalts verurteilt werden, harten Haftbedingungen in Gefängniseinrichtungen, in denen Straftäter untergebracht sind, ausgesetzt.“ Der Bericht fährt ein paar Seiten später fort: „19. Antragstellende haben in der Regel sowohl im Land als auch am Flughafen Zugang zum Asylverfahren. Problematisch ist der Zugang jedoch für Inhaftierte, für unter Dublin-II überstellte Personen und für über Serbien eingereiste Personen. Trotz der Registrierung einiger Asylanträge in Hafteinrichtungen wurde berichtet, dass einige Asylsuchende keine Möglichkeit zur Stellung ihres Antrags hatten oder ihre Anträge nicht an die zuständigen Asylbehörden weitergeleitet wurden.“ „20. Der Verfahrenszug hat sich auch im Zusammenhang mit Dublin-II-Überstellungen als problematisch erwiesen. Asylsuchende, die in Dublin-Verfahren nach Ungarn rücküberstellt werden, gelten für die ungarischen Behörden nicht automatisch als Asylsuchende. Sie müssen daher nach ihrer Überstellung nach Ungarn erneut Asyl beantragen, auch wenn sie zuvor in einem anderen europäischen Staat um Schutz nachgesucht hatten, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass sie gemäß der Dublin-II-Verordnung überstellt wurden. Diese Anträge werden als Folgeanträge angesehen. In den meisten Fällen folgt nach der Rückkehr nach Ungarn auf eine Abschiebungsanordnung

automatisch die Verhängung von Verwaltungshaft. Die Antragstellenden müssen neue Umstände vorbringen, die ihren Antrag unterstützen und im ursprünglichen Gesuch nicht geltend gemacht wurden. Nach der Gesetzesnovelle vom Dezember 2010 haben Folgeanträge nicht in allen Fällen automatisch aufschiebende Wirkung in Bezug auf Abschiebungsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass die aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn überstellten Asylsuchenden in der Regel nicht vor Abschiebung in Drittstaaten geschützt sind, selbst wenn ihre Asylanträge noch nicht inhaltlich geprüft wurden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Antragstellende, die unter Dublin-II fallen, keinen gesicherten Zugang zu Schutz haben.“

Eine Ausweisung nach Ungarn, nach der Dublin-II-Verordnung, führt also in die Schutzlosigkeit; und führt laut UNHCR meistens zu einer Verwaltungshaft. Kommen sie nicht in Haft, werden die Flüchtlinge in Flüchtlingsquartieren untergebracht. Diese beschreibt der UNHCR Bericht so: „31. Trotzdem entsprechen die derzeit in Ungarn vorhandenen Aufnahmebedingungen und Dienstleistungen weiterhin nicht den internationalen und EU-Standards betreffend die Aufnahme. Unter das Mandat von UNHCR fallende Personen sind während der oft langen Asylverfahren isoliert in den OIN-Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Durch den nur beschränkt vorhandenen Zugang zu Sprachunterricht und die isolierte Lage der Einrichtungen können sie kaum in Kontakt zur Aufnahmegesellschaft treten. Die Asylsuchenden sind praktisch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da sie sich das örtliche Busticket nicht leisten können. Durch die minimalen Arbeitsmöglichkeiten – nur in den Räumlichkeiten der Einrichtung – haben sie kaum eine Chance, wirtschaftlich unabhängig zu werden. 33. Sowohl in Debrecen als auch in Balassagyarmat beschwerten sich unter das Mandat von UNHCR fallende Personen über unzureichende medizinische Versorgung und berichten von oberflächlichen ärztlichen Untersuchungen, vom Mangel an fachärztlichen Diensten (z.B. Dermatologie), von der Schwierigkeit, gebrochene Brillen reparieren oder ersetzen zu lassen, und von unbezahlbaren Zahnbehandlungen. Unterschiedliche gesundheitliche Beschwerden werden oft mit denselben generischen Medikamenten behandelt und es wird berichtet, dass auf Gesundheitsprobleme oft nicht ausreichend eingegangen wird. Aufgrund der Verabreichung starker Medikamente während der Haft sind manche Asylsuchende bei ihrer Ankunft in Balassagyarmat praktisch von Beruhigungsmitteln abhängig. Es wurden Fälle von Hepatitis und Drogenabhängigkeit gemeldet, und viele leiden unter psychischen Problemen, auf die nicht entsprechend reagiert wird. Dolmetschdienste, die die Verständigung mit dem Gesundheitspersonal erleichtern

würden, stehen nicht zur Verfügung, was die Wirksamkeit der angebotenen medizinischen Betreuung erheblich reduziert. 32. Die Einrichtung in Debrecen wirft besonders schwerwiegende Probleme auf: Bewohner berichten von Toiletten und Badezimmern in schlechtem Zustand, Küchenschabenbefall in Gebäuden trotz regelmäßiger Desinfektion, häufiger Wasserknappheit in Gebäuden, in denen hilfsbedürftige Personen untergebracht sind, sowie unzureichend vorhandenen Hygienepaketen. Diätbedürfnisse werden nicht ausreichend beachtet, es fehlt an Flexibilität bei der Zusammenstellung von Mahlzeiten und es wird kein Geld für die Tage ausgezahlt, die Bewohner außerhalb der Einrichtung in Debrecen verbringen. (...) 37. Bewohner in Debrecen berichten, dass bei regelmäßigen nächtlichen Kontrollen durch die Polizei rüde und ohne Rücksicht auf Privatsphäre oder menschliche Würde vorgegangen wird. Die Atmosphäre in Balassagyarmat ist angespannt und es kommt zu vielen verbalen Auseinandersetzungen. Sicherheitskontrollen wirken sich besonders nachteilig auf Patienten aus, die wegen posttraumatischer Belastungsstörung behandelt werden. (...) 39. Asylsuchenden stehen im regelmäßigen Tagesablauf in den Aufnahmezentren, insbesondere in Balassagyarmat, nur eingeschränkte Möglichkeiten für Aktivitäten zur Verfügung. Die dadurch bedingte Passivität und Frustration setzt sie dem erhöhten Risiko einer Einweisung in das Krankenhaus oder einer Abhängigkeit aus. In Balassagyarmat kann der angespannten Atmosphäre wegen der allgemeinen Untätigkeit oder dem Gefühl, ‚am Ende des Weges zu sein‘, oftmals weder von den Mitarbeitenden noch von den Bewohnern in angemessener Weise entgegengewirkt werden. 40. Asylsuchende in Debrecen berichten, dass sie nicht ausreichend über das Asylverfahren oder ihren eigenen Fall informiert werden. Auch Bewohner in Balassagyarmat berichten, dass ihnen weder die Gründe für ihre Unterbringung noch die nächste Schritte in ihrem Verfahren in ausreichendem Maße erklärt werden. 46. Ungarn nimmt Asylsuchende für lange Zeit in Verwaltungshaft, ohne die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde gegen die Haftanordnung vorzusehen oder Alternativen zur Haft in Erwägung zu ziehen. 50. Dauerhafte bestehende Hafteinrichtungen wurden renoviert und wenden ein strenges Gefängnisregime an, selbst wenn die Insassen nur die kleineren Vergehen der irregulären Einreise oder des irregulären Aufenthalts begangen haben. Inhaftierte Asylsuchende haben sich heftig über das gewalttätige Verhalten der Wachebeamten beschwert. Nicht alle Wachebeamten legen unangemessenes Verhalten an den Tag, doch sollen bestimmte Beamte, ja ganze Wachschichten, Insassen verbal und sogar körperlich schikanieren. Inhaftierte Asylsuchende beklagen sich außerdem darüber, dass ihnen systematisch Drogen/Beruhigungsmittel verabreicht werden, wodurch manche von ihnen am Ende ihrer Haftzeit abhängig waren.

Werden inhaftierte Asylsuchende von der Einrichtung zu mündlichen Verhandlungen zum Gericht oder zu Erledigungen außerhalb der Einrichtung (etwa zur Bank oder zum Postamt) begleitet, legt man ihnen Handschellen an und führt sie an Leinen, die normalerweise für Angeklagte in Strafverfahren verwendet werden.“

Eines der möglicherweise besten europäischen Asylsysteme erlaubt es, Flüchtlinge, Zuwanderer, die um Schutz ansuchen, auszuweisen in eines der schlechten europäischen Asylsysteme. Die Güte des österreichischen Systems sieht vor, einzelne Personen einem mangelhaften System zu unterwerfen. Wer in Österreich übernimmt die Verantwortung für diese Entwürdigung? Niemand? Wo befindet sich Hussain Mazar zur Zeit? Wie geht es ihm? Werden ihm alle seine Rechte als Asylsuchender gewährt?

Darf man also sagen: Im österreichischen Asylsystem haben die Verantwortungslosigkeit und die Gleichgültigkeit einen Platz? Der lange Streik in der Votivkirche in Wien, ist er nicht begonnen worden und hat er nicht darum so lange gedauert – mehr als zwei Monate, nicht zu vergessen die vorangegangenen Streikwochen vor der Votivkirche im Sigmund-Freud-Park neben dem Denkmal zur Erinnerung an Sigmund Freud –, ist der Streik der Flüchtlinge nicht darum begonnen und fort- und fortgesetzt worden, weil die Flüchtlinge in ihren Asylverfahren und Befragungen, Bescheiden und Sprüchen zu viel Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit erfahren? Wer von offizieller Stelle aus, wer mit Regierungsverantwortung antwortet den Flüchtlingen?

Die Flüchtlinge, haben sie ihren Streik und Hungerstreik begonnen, weil sie Forderungen haben, sieben oder mehr als sieben? Ihre Forderungen, ihre politischen Vorstellungen, ihre Vorschläge zu Verbesserungen hatten sie schon vor dem Streik. Diese Forderungen und Vorschläge hat es längst gegeben, bevor die gegenwärtigen Streiker nach Österreich kamen. Diese Vorschläge und Erwägungen werden seit vielen Jahren vorgebracht. Sind nicht der Anlaß für den Streik: die Antwortlosigkeit und die Verantwortungslosigkeit?

Es ist hier vielleicht der Ort, zu erinnern an die ‚Declaration of Malta on Hungerstrikers‘, die vom World Medical Assembly 1991 angenommen wurde und der sich die Österreichische Ärztekammer als Gründungsmitglied angeschlossen hat. In der Präambel steht: „Hunger strikes occur in various contexts, but they mainly give rise to dilemmas in settings where people are detained (prisons, jails and immigration detention centres). They are often a form

of protest by people who lack other ways of making their demands known.” Einen Hungerstreik beginnen oft die, die nicht gehört werden – deren Forderungen nicht erkannt werden. Man kann anfügen: Einen Hungerstreik setzen diejenigen sehr lange fort, die sehr lange nicht gehört werden. Zählt es zur Würde des Menschen, daß er gehört und daß ihm geantwortet wird? Der Ohnmächtige und Stumme in der Votivkirche wurde am Abend des 6. Februar gehört, obgleich er nicht sprach; und sein Körper vernahm vorsichtige Antworten.

Flüchtlinge, die nach Österreich gekommen sind und um Asyl angesucht haben, werden an zwei dafür eingerichteten offiziellen Orten gehört – vor dem Bundesasylamt und, als Berufungsinstanz, vor dem Asylgerichtshof. Es sind Orte, an denen das Hören und das Verhören, das Vernehmen und das Vernehmen und die Einvernahme sich mischen. Es sind Orte, die niemand wirklich gern hat; dort erzählt niemand gern aus seinem Leben. Das Hören scheint beeinträchtigt zu sein, das Erzählen gehemmt. Zwar werden den Flüchtlingen zahlreiche Fragen gestellt, zwar werden ihre Antworten angehört. Aber das Gespräch ist nicht dem Hören verpflichtet, sondern der Prüfung der Glaubwürdigkeit. Ich habe viele Bescheide gelesen: Der Zuhörende versucht nicht, den Schmerz oder die Angst der Erzähler zu achten, die Geschichte der zuweilen unheimlichen und langen Flucht zu begreifen, sondern nahezu ausschließlich die Glaubwürdigkeit der Erzähler zu bestimmen. Später, Wochen später oder Monate später, erhalten die, die berichtet und erzählt haben, eine Beurteilung des Gesprächs: eine Beurteilung in Form eines (so gut wie immer ablehnenden) Bescheids und (so gut wie immer abweisenden und ausweisenden) Spruchs.

Es ist schon manchem Erzähler geschehen, daß er von den Gefahren in seinem Land berichtet hat und von seiner langen und mühseligen Flucht und später per Post einen Bescheid und Spruch zugestellt bekommen hat, in dem dann seine Flucht *Ausreise* heißt, das ganze Wirrwarr der Flucht in eine Reise verwandelt worden ist: Ihre Ausführungen zu den Gründen Ihrer Ausreise waren nicht glaubwürdig. Es kann somit nicht festgestellt werden, daß Sie Pakistan aus Angst vor Verfolgung verlassen haben. Es kann somit keine (wie auch immer geartete) Gefährdung für Ihre Person im Falle der Rückkehr in Ihr Herkunftsland festgestellt werden.

Eines der mehr oder weniger ersten Gespräche, das die nach Österreich Geflüchteten führen, trägt sich zumeist vor der Polizeiinspektion Traiskirchen Erstaufnahmestelle zu (abgekürzt EAST, wie der Name der Himmelsrichtung). Das Gespräch heißt allerdings nicht Gespräch,

sondern Befragung – genauer gesagt: niederschriftliche Befragung. Einige Wochen oder Monate später wird das Gespräch fortgesetzt, es ist nunmehr eine ‚Einvernahme zum Antrag auf internationalen Schutz‘. Wer das Vertrauen derjenigen genießt, die nach Österreich geflüchtet sind, kann manchmal die übersetzten Protokolle dieser Befragungen und Einvernahmen lesen. Und kann dem Empfänger und der Empfängerin der Protokolle und Bescheide berichten, was darin auf Deutsch steht. Kann sich manchmal auch schämen. Kann sich dafür schämen, welche Schwierigkeit dem Geflüchteten bereitet wird, indem er im Bescheid darauf hingewiesen wird, daß er gegen den per Post zugestellten Bescheid eine begründete Beschwerde vorbringen kann – die vierundsiebzig Seiten des Bescheids, mit der Ausnahme von fünf Zeilen auf Seite 1 und dem dreizeiligen Hinweis auf das Beschwerderecht auf Seite 74, allerdings in deutscher Sprache geschrieben sind. Um seine Beschwerde zu begründen, muss der Empfänger des Bescheids Deutsch lesen können. Selbst wenn er gleich nach der Ankunft in Österreich begonnen haben sollte, Deutschkurse zu besuchen oder Deutsch auf einem anderen Weg zu lernen, werden seine Sprachkenntnisse nicht ausreichen, den Bescheid lesen zu können.

Darum steht der kurze Spruch auf Seite 1 des Bescheids in deutscher Sprache und in Übersetzung: Ihr Antrag auf internationalen Schutz wird abgewiesen. Ihr Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wird abgewiesen. Sie werden aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Die Rechtsmittelbelehrung auf Seite 74, in der die Rede ist von der Beschwerde, ist gleichfalls übersetzt. Um aber die Beschwerde zu begründen, muß der, dem der Bescheid und Spruch gelten, wissen, was auf den vierundsiebzig Seiten geschrieben steht. Besitzt er ausreichend Geld, um vierundsiebzig Seiten ins Deutsche übersetzen zu lassen? Weiß er, wer ihm den Bescheid aus dem Deutschen ins Urdu oder eine der sechszwanzig Sprachen Nigerias oder wenigstens ins Englische übersetzen kann, in einem Südkärntner Hochtal zum Beispiel? Wird die Übersetzung gut genug sein? Wird er verstehen, was in dem Bescheid geschrieben steht und wie er seine Beschwerde gut begründen kann? Er wird in dieser Situation viele Helfer brauchen – das Bundesasylamt aber ist auf seine Hilfsbedürftigkeit nicht aufmerksam. Warum nicht? Das Innenministerium ist auf diese Situation nicht aufmerksam. Warum nicht?

Ich habe mich übereilt. Vor dem Abweisen und Ausweisen steht die erste Einvernahme vor dem Bundesasylamt. Sie ist in einem Protokoll festgehalten. Auch dieses ist für den

Geflüchteten unlesbar – vierundzwanzig oder mehr nicht übersetzte Seiten. In dem Protokoll steht genau genommen kein einziges Wort, das der Geflüchtete vor dem Amt gesprochen hat – was das Protokoll als die Worte des AW wiedergibt, des Asylwerbers, sind die Worte der Übersetzerin Frau N. Die Niederschrift, die ich gerade studiere, beginnt nach einigen Worten mit einem *Vorhalt*: „Kurz zu Ihrem Ersuchen um einen englischen Dolmetscher. Die Dolmetscher der ho. Behörde sind unbefangen und haben jahrelange Erfahrung mit dem Übersetzen und Umgang der Asylwerber.“ Die *Leiterin der Amtshandlung* scheint hier anzukündigen, etwas zu dem Wunsch um Übersetzung ins Englische zu sagen. Doch sagt sie dann nichts zu dem Thema. Stattdessen spricht sie über alle Übersetzer, die mit der Behörde zusammenarbeiten. Sie sind alle unbefangen und haben viel Erfahrung mit dem Übersetzen und mit dem, wie sie sagt, „Umgang der Asylwerber“, eine etwas unklare Formulierung. Daß jahrelange Erfahrung und Unbefangenheit einander im Wege stehen könnten, ist hier zwar angesprochen, bleibt aber irgendwie unausgesprochen (wird eher geleugnet). Vor allem aber: Was hat es mit dem englischen Übersetzen auf sich? Warum hat der Geflüchtete um einen englischen Dolmetscher gebeten – und was möchte die *Leiterin der Amtshandlung* dazu kurz sagen?

Zu den Themen Erfahrung und Unbefangenheit sagt der *Asylwerber* kurz und bündig: „Ok.“ Das ist Englisch und man könnte meinen, daß er in dem Gespräch Englisch spricht – mit dem englischen Dolmetscher, um den er ersucht hat. Die *Leiterin der Amtshandlung* sagt nun: „Der anwesende Dolmetscher ist (vom Leiter der Amtshandlung) als Dolmetscher für die Sprache Urdu bestellt worden.“ Die Wahl des Urdu könnte ein Hinweis sein, daß die *Leiterin der Amtshandlung* eine gewisse Expertise besitzt; wahrscheinlich jahrelange Erfahrung mit dem Umgang der Asylwerber besitzt; vielleicht nicht unbefangen ist. Zugleich bedeutet die Wahl des Urdu, daß die Expertise möglicherweise nicht zureicht. Die eingeschränkte Expertise, sie hätte einem sorgfältigen Leser schon auf Seite 1 auffallen können, wo unter den Überschriften *BAA* und *Republik Österreich* und unter dem Namen und dem Geburtsdatum des Geflüchteten die Staatsangehörigkeit angegeben ist: *Pakistan*. Ist Mr K. aus Pakistan? Wer ihn etwas näher kennt und ihn als Pakistani anspricht, den macht er darauf aufmerksam, daß er nicht aus Pakistan ist, sondern aus Kaschmir – und ich habe ihn hinzufügen gehört: *Pakistan Occupied Territory*.

Die *Leiterin der Amtshandlung* ist sich ihrer Sache nicht ganz sicher. Anstatt auf das Ersuchen um einen englischen Dolmetscher zu antworten, wie sie es angekündigt hat, sagt sie: „Der

anwesende Dolmetscher ist (vom Leiter der Amtshandlung) als Dolmetscher für die Sprache Urdu bestellt worden. Sind Sie dieser Sprache mächtig und damit einverstanden, in dieser Sprache einvernommen zu werden?“ Die Wahl des Urdu – gegen den Wunsch von Mr K. – zeigt Expertise an; doch die Frage, ob K. des Urdu mächtig ist, zeigt etwas an, das man ansehen könnte als eine Mischung aus Expertise und Zweifel. Warum soll man einen Urdu-Dolmetscher gegen den Wunsch des Befragten bestellen und ohne sich sicher zu sein, daß der Befragte Urdu spricht?

Doch ist hier auch Expertise im Spiel: Urdu ist zwar nicht die Sprache der Pakistanis; aber es ist die Nationalsprache und eine von zwei Amtssprachen in Pakistan – man könnte sagen, es ist die Sprache der Amtshandlungen, der in aller Welt wenig beliebten Handlungen. Die *Leiterin der Amtshandlung* wählt die Amtssprache. Urdu ist die Muttersprache von etwa 8% der Bevölkerung Pakistans. Urdu wird in Pakistan von einer großen Mehrheit als Zweit- oder Drittsprache gelernt. Ich habe Mr K. gefragt, warum er das Englische bevorzugt hat. Die Antwort ist nicht unerwartet gewesen: Er spricht besser Englisch als Urdu. Ich spreche mit ihm Englisch; die Gespräche mit ihm erinnern mich an die Gespräche mit Freunden in England.

Es ist also gut begründet, Mr K. zu fragen, ob er Urdu versteht. Allerdings hatte er um einen Englischdolmetscher gebeten. Auf die Frage, ob er des Urdu mächtig sei, sagt er ja. Daraufhin wird er gefragt: „Welche Sprachen sprechen Sie? Welche ist Ihre Muttersprache?“ Und er antwortet: „Meine Muttersprache ist Patwari. Urdu ist die Amtssprache. Ich kann auch Punjabi, Englisch und ein wenig Deutsch.“

Im Verlauf dieser Einvernahme vor dem Bundesasylamt stellt sich heraus, daß die Frage, ob Mr K. des Urdu mächtig ist, ungenau gestellt ist. Urdu ist eine von großen regionalen Unterschieden geprägte Sprache. Es wäre vielleicht besser gewesen, die Fragen an Mr K. ins Englische übersetzen zu lassen. Auf Seite 6 des Protokolls nämlich fragt die *Leiterin der Amtshandlung*: „Stimmen die Angaben, die Sie bisher in der Einvernahme gemacht haben?“ Gemeint sind damit die Antworten, die Mr K. vor der Polizeiinspektion in Traiskirchen gegeben hat, in der Erstbefragung – ebenfalls in Urdu, denn auch dort war ein Urdu-Dolmetscher gewählt worden. K. antwortet: „Ja. Einen Fehler gibt es.“ Die *Leiterin der Amtshandlung*: „Bitte, welchen?“ K. antwortet: „Denn es war eine afghanische Dolmetscherin und sie konnte nicht so gut Urdu und deshalb gab es ein Missverständnis ihrerseits. Ich bin

gefragt worden, wenn ich zurückgeschickt werde, welche Probleme ich hätte, und da steht bei der Antwort ‚Keine Gefahr‘. Ich selber wusste es nicht, daraufhin hat mich der Rechtsberater hingewiesen.“ Die *Leiterin der Amtshandlung*: „Ihnen wurde doch die Erstbefragung rückübersetzt?“ K.: „Sie hat rückübersetzt, aber ich konnte ihren Akzent nicht richtig verstehen.“ *Leiterin der Amtshandlung*: „Sie haben aber dennoch die Erstbefragung auf Richtigkeit unterschrieben?“ K.: „Ja, das war auf Deutsch, aber nicht in meiner Sprache.“ *Leiterin der Amtshandlung*: „Ihnen wurde es aber rückübersetzt.“ K.: „Ich habe unterschrieben, das war für mich das erste Mal und ich war mir nicht sicher, was ich da alles unterschreibe.“ *Leiterin der Amtshandlung*: „Dann hören Sie heute bitte gut zu bei der Rückübersetzung.“

Ich höre ihn nicht, aber ich frage mich: Stimmt hier der Tonfall der Beamtin; übt sie genügend Sorgfalt? Bemerkt sie nicht, daß es mit dem Gut-Zuhören nicht getan ist? Hört sie selbst gut genug zu? Wer den Akzent der Übersetzerin nicht richtig versteht, wird wieder einen Fehler machen. Oder die Übersetzerin wird einen Fehler machen, und es wird im Protokoll etwas Falsches stehen. Und was eigentlich unterschreibt der Befragte: das schriftliche deutsche Protokoll oder die mündliche Übersetzung des Protokolls (die ihrerseits nirgendwo schriftlich festgehalten ist)? Hat Mr K. nicht recht: Das Protokoll war auf Deutsch, aber nicht in meiner Sprache? Am Ende der Niederschrift sagt die Beamtin: „Bestätigen Sie nunmehr durch Ihre Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift und die Rückübersetzung.“ Kann genau genommen eine solche Bestätigung nur der geben, der beide Sprachen spricht, Deutsch und Urdu? Mr K. also nicht?

Hätte es nicht schon viel früher auffallen sollen, nämlich jemandem in der Polizeistation im niederösterreichischen Traiskirchen auffallen sollen, während des Fragens und Antwortens, daß es ein Missverständnis gibt? In der Erstbefragung vor der Polizei wird K. gefragt: „Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihre Heimat?“ Er gibt zur Antwort: „Ich habe Angst umgebracht zu werden.“ Später dann in der Erstbefragung das Missverständnis – auf die Frage: „Hätten Sie im Falle Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen? Wenn ja, welche?“, antwortet K.: „Nein.“

Mr K. hat das Übersetzungsproblem sechs Monate später vor dem Bundesasylamt schließlich aufklären können. Die Mitarbeiterin des Bundesasylamts hat sich für den Fehler nicht entschuldigt, welcher durch die Urdu-Übersetzung zustande gekommen ist. Stattdessen hat sie

K. ermahnt. Mr K. hat aufklären können: Er hat Angst, ermordet zu werden, wenn er zurückgeschickt wird nach Kaschmir. Er hat aufklären können: Die Antwort nein auf die Frage, ob er etwas zu befürchten habe, wenn er zurückgeschickt werde, war ein Irrtum, ist einem Übersetzungsproblem geschuldet. Das Bundesasylamt gibt im Kapitel C) Feststellungen auf Seite 20 des Bescheids ebenfalls eine Antwort auf die Frage, was bei einer Rückkehr von K. zu befürchten sei. Die Antwort des Bundesasylamts gleicht K.s zweiter Antwort, jener einem Missverständnis geschuldeten. Unter der Überschrift *zu Ihrer Situation im Fall der Rückkehr* schreibt das Bundesasylamt in seinem Bescheid im Winter 2012: „Es kann keine (wie auch immer geartete) Gefährdung für Ihre Person im Falle der Rückkehr nach Pakistan (sic!) festgestellt werden.“

In der Einvernahme von 8:30 bis 13:30 hat Mr K. versucht darzustellen, warum er die Flucht aus Kaschmir bis nach Österreich auf sich genommen hat. Auf die Aufforderung: „Schildern Sie bitte, warum Sie Ihre Heimat verlassen haben“, beginnt er seine Erzählung so: „Ich möchte von Anfang an die Geschichte erzählen. Im Jahr 2005 war ein Erdbeben.“ Hier wird er unterbrochen. Die Beamtin sagt: „Wichtig ist, daß Sie erzählen, warum Sie letztlich im Jahr 2011 Ihr Land verlassen haben. Sie haben das Land nicht 2005 verlassen.“

Mr K. beginnt seine Erzählung auf andere Weise. Er erzählt, daß er Mitglied der JKNSF ist, der Jammu Kashmir National Student Federation. Er sagt: „Ich gehöre der JKNSF an und diese möchten ein unabhängiges Kaschmir, unabhängig von Indien und Pakistan.“ Er berichtet von der großen Armut im Land, die im Widerspruch stehe zu der Lieferung reicher Naturschätze an Pakistan. Die *Leiterin der Amtshandlung* unterbricht ihn: „Bei dem Antrag auf internationalen Schutz geht es darum, verfolgt oder bedroht zu werden im Heimatland. Sie berichten nur sehr allgemein von Ihrem Heimatgebiet und Sie sind offensichtlich nicht von der Armut betroffen mit Schulbildung und Universitätsabschluß, Schmuck auf dem Finger. Warum mussten Sie letztlich Ihr Heimatland verlassen?“ Darauf antwortet Mr K.: „Nach dem Erdbeben ist der Lebensstandard noch weiter runter gegangen. Ich gehöre der Gruppierung NSF an und wir haben demonstriert gegen die Armee und gegen den ISI. Die ISI haben keine Uniform, die können zivile Kleidung tragen und die nehmen Personen einfach mit. Viele Personen sind einfach verschwunden. Wir haben zwei Flüsse – Asylwerber notiert: NEELUM, JALUM – und viele Leute werden umgebracht und man findet sie in den Flüssen. Jeder der die Stimme gegen ISI erhebt – Asylwerber notiert: Inter Services Inteligenc (Angaben werden so notiert, wie Asylwerber aufschreibt) verschwindet. Die internationale

Berichterstattung berichtet nichts von Kaschmir und auch sämtliche andere Medien erwähnen nichts. Die pakistanischen Medien schon gar nicht. Die ISI hat die Erlaubnis, jeden mitnehmen zu dürfen, wenn er gegen den Staat was machen möchte.“ Auf die Themen Verschleppung und Verhaftung geht K. etwas später in der Einvernahme genauer ein: „Von wann bis wann wurden Sie festgenommen?“ K. antwortet: „Mitte Jänner 2006.“ „Können Sie das genauer datieren?“ „Am 16.1.2006 als ich von der Arbeit zurückkam. Ich habe der Nato Armee diesen Platz gezeigt und am zweiten Tag, die ISI war Zivil, weil sie haben keine Uniform. Es war frühmorgens, als ich zur Arbeit ging [von der Arbeit, zur Arbeit, Übersetzungsfehler? PW], forderten sie mich auf, in ihr Auto einzusteigen. Ich wollte nicht, aber sie drohten mir mit einer Waffe und sie fragten mich während der Fahrt, warum ich der Nato diesen Ort gezeigt habe. Sie sagten zu mir, ich sei ein indischer Spitzel, sie hatten die ganze Information über mich, denn sie wussten auch, dass meine Mutter nach Indien kam. [Übersetzungsfehler? Missverständnis, weil Urdu gesprochen wurde? Daß meine Mutter aus Indien kam?] Ich sagte, bitte redet mit der Nato darüber, ich war damals noch 18 Jahre jung.“ „Wo wurden Sie hingebacht?“ „Sie haben mir meine Augen mit einem Band verbunden und haben mich runtergeschmissen zu den Füßen. Ich wurde jeden Tag geschlagen und immer wieder gefragt, welche Information ich weitergeleitet habe. Am 20.2.2006 wurde ich dann wegen meiner Rückenbeschwerden ins Spital gebracht. Ich war dann für drei Monate bettlägerig.“ Im Bescheid, in Kapitel C) Feststellungen schreibt die *Leiterin der Amtshandlung*, die alle Fragen gestellt und alle Antworten gehört hat: „Übergriffe gegen Ihre Person fanden nie statt.“

„Es kann keine (wie auch immer geartete) Gefährdung für Ihre Person im Falle der Rückkehr nach Pakistan festgestellt werden.“ Doch auf Seite 25 des Bescheids ist zu lesen: „Insgesamt gab es im Jahr 2011 in Pakistan 1966 terroristische Anschläge. Dabei wurden 2391 Menschen getötet und 4389 verletzt. Zählt man die Opfer der terroristischen Anschläge, der militärischen Operationen, der Drohnen, der ethno-politischen Gewalt, der Gewalt zwischen verschiedenen Stämmen und der grenzüberschreitenden Gewalt zusammen, wurden im Jahr 2011 bei 2985 Zwischenfällen 7107 Menschen getötet und 6736 verletzt.“

Am Vormittag des 6. Februar 2013, ein paar Stunden bevor Malteser einen der Hungerstreikenden in der Motivkirche, der in tiefe Ohnmacht gefallen war, in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder brachten im zweiten Gemeindebezirk Wiens, hatte die Botschafterin Pakistans in Washington, Mrs Sherry Rehman, ein Pressegespräch. Einem

Journalisten des Christian Science Monitor sagte sie, daß im vergangenen Jahrzehnt beinahe 50 000 Menschen in Pakistan ums Leben gekommen seien in terroristischen und konterterroristischen Aktionen. Außerdem bezeichnete sie den Einsatz von amerikanischen Drohnenflugzeugen über pakistanischem Staatsgebiet als völkerrechtswidrig.

Am 16. 2. 2013 meldete die Tageszeitung *Der Standard* in ihrer Online-Ausgabe einen Bombenanschlag in Pakistan, am Stadtrand von Quetta, mit 47 Toten und mehr als 200 Verletzten. Die Zeitung korrigierte die Meldung: 80 Tote, etwa 180 Verletzte, einige in kritischem Zustand. Beide Berichte erwähnen, daß im Januar bei einer Bombenexplosion in Pakistan mehr als 90 Menschen ums Leben kamen. Am 3.2.2013 meldet *Der Standard*: 45 Tote bei Anschlag in Karachi, Millionenmetropole von Welle der Gewalt erschüttert.

Wikipedia, the free encyclopedia veröffentlicht eine – einschließlich der Quellenangaben – dreizehn Seiten lange Liste mit dem Titel ‚Violence in Pakistan 2006-09‘ und zählt für diesen vierjährigen Zeitraum 7364 Getötete und 10074 Verletzte. Vergleicht man diese Zahlen mit den vom Bundesasylamt für das Jahr 2011 angegebenen, so scheint es immer lebensgefährlicher zu werden, in Pakistan zu leben.

Wie zählt das Bundesasylamt? *Neue Zürcher Zeitung*, Internationale Ausgabe, 7.3.2013: „Die von der Nato geführte Afghanistan Schutz-Truppe Isaf veröffentlicht keine Gesamtzahl der Taliban-Angriffe mehr. Hintergrund ist die Bekanntgabe einer falschen Bilanz für das Jahr 2012 (...) Die Isaf hatte für das letzte Jahr zunächst einen Rückgang der Taliban-Angriffe um sieben Prozent gemeldet. Tatsächlich ist die Zahl aber gar nicht zurückgegangen, wie die Nachrichtenagentur AP vergangene Woche enthüllte. Die korrekte Gesamtzahl für das Jahr 2012 wird nun nicht bekannt gegeben.“

Im Mai 2009 waren die folgenden Schlagzeilen zu lesen: ‚10 killed in car explosion outside Peshawar cinema‘, *Daily Times*, 23 May 2009; ‚Nine killed in Tank suicide blast‘, *Daily Times*, 22 May 2009; ‚13 killed in Peshawar blast‘, *The News*, 17 May 2009; ‚25 Militants are Killed in Attack in Pakistan‘, *The New York Times*, 17 May 2009; ‚Drone kills eight in Pakistan‘, *BBC News*, 12 May 2009; ‚10 killed in Darra suicide attack‘, *Dawn*, 12 May 2009; ‚15 dead in Waziristan drone attack‘, *Dawn*, 10 May 2009; ‚Suicide bomber kills 7 near Peshawar‘, *Dawn*, 6 May 2009; ‚Targeted killings claimed 50 lives in April‘, *Dawn*, 1 May 2009.

Im Bescheid des Bundesasylamts, ausgestellt wenige Tage nach dem Beginn des großen Hungerstreiks der Flüchtlinge in der Votivkirche in Wien, ist zu lesen: „Sie haben – in eventu – die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative. Sie sind in der pakistanischen Gesellschaft integriert und haben den Großteil Ihres Lebens in Pakistan verbracht.“ Wenige Seiten später allerdings, in dem Kapitel *Allgemeine Lage*, ist zu lesen, daß Azad Kashmir, wo Mr K. eben jenen Großteil seines Lebens verbracht hat, nicht Pakistan ist: „Daneben kontrolliert Pakistan die Gebiete Gilgit-Baltistan (die früheren ‚Northern Areas‘) und Azad Jammu und Kaschmir (AJK – ‚freies Kaschmir‘), den auf der pakistanischen Seite der Demarkationslinie (‚Line of Control‘) zwischen Indien und Pakistan liegenden Teil Kaschmirs. Beide Gebiete werden offiziell nicht zum pakistanischen Staatsgebiet gerechnet.“ Was ist die vom Bundesasylamt behauptete *innerstaatliche Fluchtalternative* wert, in Kenntnis der landesweiten Gewalt in Pakistan und der Unabhängigkeitsbestrebungen in Kaschmir?

Dem Akt von Mr K. liegt eine *Anfragebeantwortung der Staatendokumentation* bei. Es handelt sich dabei anscheinend um eine Beantwortung, die das Bundesasylamt sich selbst gibt. Die *Leiterin der Amtshandlung* hat möglicherweise in der Einvernahme im Sommer 2012 erkannt, daß Mr K. kein Pakistani ist, und gleich darauf eine Anfrage an das Bundesasylamt, genauer gesagt an die *Staatendokumentation* gerichtet. Sie möchte mehr wissen über die Studentenorganisation, der Mr K. angehört, ehe der Bescheid ausgestellt wird. Der Sachbearbeiter der *Anfragebeantwortung* ist ein Amtsdirektor. Er antwortet Ende August. Auf Seite 3 der *Anfragebeantwortung* findet sich die Bestätigung, daß K.s Angaben richtig sein könnten, er sei als Mitglied der JKNSF bedroht (und bedroht worden): „... agiert die JKNSF gewaltfrei, während Regierungsbehörden schon mehrmals mittels Gewalt gegen deren Mitglieder vorgegangen sind, bzw. sind in der Vergangenheit auch schon einige Mitglieder der JKNSF getötet worden ...“ Auf Seite 12 der *Anfragebeantwortung* wird berichtet von Demonstrationen im März 2009 für die Freilassung von Inhaftierten Mitgliedern von JKNSF und von der Inhaftierung von hunderten von politischen Aktivisten und Studenten im Juli 2009, die sich für die Unabhängigkeit Kaschmirs engagierten, darunter auch Mitglieder der JKNSF, zu der sich Mr K. zählt.

Auf Seite 14 berichtet die *Anfragebeantwortung*: „... auf der Homepage von JKNSF vom Jänner 2010 wird berichtet, dass Haftbefehle für JKNSF Mitglieder in Kotli (POK – Pakistan

Occupied Kashmir) ausgestellt wurden.“ Auf derselben Seite ist zu lesen: „Diejenigen, die nicht den Anschluß von Azad Kashmir zu Pakistan unterstützen, sind vom politischen Prozeß und einer Beschäftigung bei der Regierung ausgeschlossen. Sie sind auch Gegenstand von Überwachung, Belästigung und manchmal auch Inhaftierung durch den pakistanischen Geheimdienst. Der pakistanische Geheimdienst ISI beschäftigt sich mit weitreichender Überwachung (besonders von pro-Unabhängigkeitsgruppierungen und der Presse), und führt dabei auch willkürliche Verhaftungen und Festnahmen durch. In einigen Fällen wurde über Folter und Tötung von festgenommenen Personen durch die Sicherheitsbehörden berichtet.“ Auf Seite 14 der *Anfragebeantwortung* wird ACCORD zitiert, das auch vom Bundesministerium für Inneres finanziell geförderte *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* – und zwar der Bericht zu Kaschmir, veröffentlicht im Mai 2012: „Die pakistanischen Geheimdienste sind in Azad Kashmir sehr aktiv, in Muzaffarabad befinden sich mindestens fünf ISI Zentren neben den anderen Geheimdiensten des Staates, vor allem der Military Intelligence.“ In Muzaffarabad war K. Mitglied der JKNSF. Muzaffarabad ist K.s Wohnort.

Die dem Bescheid des Bundesasylamts beigelegte Staatendokumentation dokumentiert Folter und Tötung durch den Geheimdienst ISI festgenommener Personen in Kaschmir. Die *Leiterin der Amtshandlung* schreibt in Kapitel D) Beweiswürdigung: „Mit Ihren Angaben zu den Gründen Ihrer Ausreise vermochten Sie – wie nachstehend ausgeführt – eine Verfolgungsgefahr in der Heimat nicht glaubwürdig darzulegen. In der Erstbefragung stützten Sie Ihren Fluchtgrund auf die Parteizugehörigkeit zur ‚NSF‘ in Muzaffarabad. Sie berichteten allgemein, dass der pakistanische Geheimdienst (ISI) stets Parteimitglieder festgenommen und gefoltert hätte. Manche wären verschollen oder gar getötet worden. – In der darauffolgenden Einvernahme am 24.7.2012 begannen Sie Ihre Fluchtgeschichte mit einem Erdbeben im Jahr 2005. Ab diesem Zeitpunkt sei der Lebensstandard in Ihrem Heimatgebiet noch weiter gesunken, obwohl er zuvor bereits unter der Armutsgrenze lag. Paradox an Ihrer Schilderung erscheint, dass Sie einerseits von der misslichen Situation in Ihrem Heimatland berichten und andererseits in der Einvernahme mit pompösem Schmuck am Finger auftraten, Schulzeugnisse, Führerschein, Ausbildungsbestätigungen vorlegen konnten, über einen Hochschulabschluß verfügen und eine CD, einen USB Stick, diverse Fotos der ho. Behörde überreichten. Sie gaben an, während Ihres Bachelorstudiums als Teilzeitkraft in einem Hotel gearbeitet zu haben. Offenkundig gehören Sie selber nicht zu den Menschen unterhalb der

Armutsgrenze, sondern zu der privilegierten, gebildeten, wohlhabenden Gesellschaftsschicht Ihres Landes.“

„Mit pompösem Schmuck am Finger auftreten“ – wie *tritt man auf* mit zwei Ringen am Finger? Eignet sich ein Finger, weil er zu klein ist, gar nicht für das Auftreten? Ist hier nicht eher die Formulierung pompös? *Auftreten* – aber der Auftritt besteht doch bloß aus zwei Kleinoden auf dem Ringfinger der rechten Hand. Der *Leiterin der Amtshandlung* sind die zwei Ringe K.s während der Einvernahme (unangenehm?) aufgefallen. Obgleich die Frage nicht Teil eines Asylverfahrens sein sollte, hat die Beamtin nach der Bedeutung der zwei Ringe gefragt. Inmitten von Fragen über die Verfolgung, der K. ausgesetzt war – was war das fluchtauslösende Ereignis, weshalb haben Sie im Jahr 2011 Ihr Land verlassen, wer hat sie verfolgt, wie wurden Sie verfolgt, wie sah die Verfolgung aus? – fragt die *Leiterin der Amtshandlung* unvermittelt: „Haben die zwei Ringe an Ihrem rechten Ringfinger eine Bedeutung?“ „Den Ring mit dem roten Stein hat mir meine Mutter geschenkt und der Ring mit dem weißen Stein ist gegen meine Rückenschmerzen.“

Der eine Ring eine Erinnerung an die Mutter, der andere ein Heilmittel. Daß K. die zwei Ringe trägt, wird ihm ausgelegt als ‚pompöses Auftreten‘. Ich kenne Mr K. seit bald zwei Monaten, wir unterhalten uns mehrere Male in der Woche miteinander. Ich habe den schmalen fünfundzwanzigjährigen Mann nie auftreten sehen, weder mit seinem ganzen Körper, noch mit seinem Ringfinger, noch waren seine Teilnahmen an den Pressekonferenzen Auftritte. Die beiden Ringe habe ich zum ersten Mal gesehen, als er mir Tee serviert hat in der kalten Votivkirche. Ihre Bedeutungen zeigen die zwei Ringe und verschließen sie. Er sagte mir: „Die lange Einvernahme fand statt während des Ramadan. Ich hatte seit 3 Uhr Früh nichts gegessen. Ich wurde von dem vielen Reden müde. Ich bin es nicht gewohnt, so lange zu sprechen. Vielleicht habe ich, wie ich es manchmal tue, wenn ich allein bin, an den Ringen gedreht. Oder der Stein war nach unten gerutscht und unsichtbar und ich habe an dem Ring gedreht, auf der Suche nach dem Stein.“

Das Bundesasylamt bescheidet K., daß er der privilegierten, gebildeten, wohlhabenden Gesellschaft angehört. Aber wenige Seiten später im Bescheid ist zu lesen: „Die nahe liegenden wirtschaftlichen Erwägungen, die Sie zur Ausreise bewegten, können keinesfalls zur Gewährung von Asyl führen.“

„Zu guter Letzt gaben Sie an, im Jahr 2005 von der ISI festgenommen worden zu sein. Sie wären einen Monat angehalten worden. Genauer befragt, wann Sie festgenommen worden wären, meinten Sie widersprüchlich, Mitte Jänner 2006 bis zum 20.2.2006, da Sie krank geworden wären. Danach hätten Sie Interesse an der NSF gezeigt. Auf Fragen zuvor gaben Sie widersprüchlich an, bereits im Jahr 2005 Parteimitglied geworden zu sein ...“ Wie darauf antworten? Wie auf dieses *Zu guter Letzt* antworten – *zu guter Letzt festgenommen*? Ist hier nicht, im kleinen Detail, zu bemerken, warum die Flüchtlinge in der Votivkirche in Wien zwei Monate lang gestreikt und protestiert, mehr als fünf Wochen lang hungergestreikt haben: Der Geflüchtete und Schutz Suchende wird nicht gehört, auch in der Einvernahme nicht vernommen. Was über ihn im Bescheid gesagt wird, ist entwürdigend: „Zu guter Letzt gaben Sie an (...) festgenommen worden zu sein.“ Es klingt wie: die Festnahme eines Täters zu guter Letzt.

Wie antworten auf das *Zuvor gaben Sie widersprüchlich an*? Wer gibt sich die Mühe, dieses *zuvor* noch einmal anzusehen und zu prüfen? Was sagte K. *zuvor*, das im Widerspruch steht zu seinen späteren Worten? Im Jahr 2006 habe er *Interesse an der NSF gezeigt*. „... zuvor gaben Sie widersprüchlich an, bereits im Jahr 2005 Parteimitglied geworden zu sein ...“ Liest man Wort für Wort nach, was K. – eigentlich in Urdu – gesagt hat, findet sich eine Nuance: „Deshalb habe ich mein Interesse in der NSF gezeigt, denn ich wusste nun, dass sie nicht gut für uns waren, die Armee ...“ Ist mit dem *Interesse in der NSF zeigen* wirklich die beginnende Mitgliedschaft gemeint? Stellt K. also seine Sache inkonsistent dar? Und ist er, weil er seine Sache inkonsistent darstellt, unglaubwürdig? Und ist sein Antrag auf internationalen Schutz, weil er seine Sache unglaubwürdig darstellt, abzuweisen – und K. aus dem österreichischen Bundesgebiet auszuweisen? Wird einem, der in Österreich um Asyl ansucht, zugehört oder wird darauf gewartet, daß er sich widerspricht? Wird auf den Augenblick gewartet (gelauert): *Zuvor gaben Sie widersprüchlich an*?

Dem Bundesasylamt steht für jede Einvernahme eine *Staatendokumentation* zur Verfügung. Wie glaubwürdig ist diese, deren Glaubwürdigkeit von den *Leitern der Amtshandlung* vielleicht nicht befragt wird? Die *Staatendokumentation* zu Pakistan trägt die Überschrift *Feststellungen Pakistan*. Sie verwendet damit gleich zu Beginn einen Begriff, der in den Bescheiden des Bundesasylamts eine gewichtige Rolle spielt und im Kapitel C) von Mr K.s Bescheid zu finden ist: *C) Feststellungen*. „Der Entscheidung werden folgende Feststellungen zugrunde gelegt: - zu Ihrer Person: Die Identität Ihrer Person konnte anhand diverser

Unterlagen festgestellt werden. Sie führen den Namen K. und sind am (...) geboren. Sie sind pakistanischer Staatsbürger (...) Es wurde festgestellt, dass aufgrund der persönlichen Umstände keine Hinweise für eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung und daraus abgeleitete Fluchtgründe nach der GFK bzw. die reale Gefahr eines erheblichen Schadens gegeben sind.“ In einem anderen Bescheid lese ich im Kapitel C) Feststellungen: „Ihre Person steht nicht fest.“ Man kann sich hier veranlasst sehen nachzudenken über das Wort *feststellen*, sowohl über die Festigkeit des *fest* wie über das *stellen* und über die Nähe zu *festnehmen*. In einem der bedeutendsten Wörterbücher wird *feststellen* verglichen mit dem lateinischen *statuere*, welches vielfältige Bedeutungen hat: Zunächst bedeutet *statuere* hinstellen und aufstellen, errichten und bauen. Dann bedeutet es annehmen, dafürhalten, glauben. Auch festsetzen, bestimmen, anordnen. Schließlich umfasst *statuere* die Bedeutungen beschließen, urteilen, entscheiden. Die Mehrdeutigkeit des *feststellen* ist im Bescheid des Bundesasylamts zu erkennen: Einmal wird die Identität einer Person *anhand diverser Unterlagen festgestellt* – also von Dokumenten abgelesen, aus Dokumenten hergeleitet und entschieden. Ein anderes Mal: „Es wurde festgestellt, dass aufgrund der persönlichen Umstände keine Hinweise für eine wohlbegründete Furcht (...) gegeben sind.“ Ist mit dieser zweiten Art des Feststellens nicht eher das Annehmen und Glauben gemeint? „Es wurde festgestellt, dass aufgrund der persönlichen Umstände“ – nicht diese Umstände werden festgestellt, sondern etwas aus ihnen Hervorgehendes wurde festgestellt. Dieses Feststellen scheint eher ein Festlegen und Festsetzen zu sein.

„... aufgrund der persönlichen Umstände keine Hinweise (...) gegeben sind.“ Doch hat K. in der fünf Stunden langen Einvernahme Hinweis um Hinweis gegeben. Das Jahr 2006 betreffend: „... forderten sie mich auf, in ihr Auto zu steigen (...) haben mich runtergeschmissen zu den Füßen (...) ich wurde jeden Tag geschlagen ...“ Und das Jahr 2011 betreffend, also das Jahr seiner Flucht: „... Mitte August 2011 an einem Freitag (...) die ISI Leute sind gekommen in mein Haus (...) sie wollten mich mitnehmen (...) ich war nicht zuhause (...) sie sind reingekommen und haben alles herumgeschmissen (...) sie sagten auch zu meiner Mutter, wenn sie mich finden, dann tun sie mir was an ...“

Die erste *Feststellung*, die das Bundesasylamt in seiner *Staatendokumentation* trifft, lautet: „Pakistan ist abwechselnd von demokratisch gewählten Regierungen und Militärdiktaturen regiert worden.“ Handelt es sich bei dem Satz um eine Feststellung oder um eine Annahme – um eine Festlegung oder eine neutrale Beschreibung einer historischen Tatsache? Das Wort

abwechselnd überrascht. Es weist auf einen ausgeglichenen, fast harmonischen, fairen, ergänzenden Prozeß hin. Keine der neueren Studien, die zu Pakistan erschienen sind, behauptet, daß Pakistan *abwechselnd* von demokratischen und militärischen Regierungen regiert worden ist. Die *Staatendokumentation* des Bundesasylamts bezieht sich auf keine dieser neuen Studien – Jochen Hippler: Das gefährlichste Land der Welt? Pakistan zwischen Militärherrschaft, Extremismus und Demokratie, 2008; Wegweiser zur Geschichte, Pakistan, im Auftrag des militärgeschichtlichen Forschungsamtes herausgegeben von Bernhard Chiari und Conrad Schetter, 2010; Jakob Rösel: Pakistan Kunststaat, Militärstaat, Krisenstaat, 2011; Christian Wagner: Brennpunkt Pakistan, Islamische Atommacht im 21. Jahrhundert, 2012. Die 15 Seiten langen *Feststellungen Pakistan* belegen ihre Feststellungen mittels nicht deutlich gekennzeichneten Zitaten (Zugriffen) aus Internet Quellen (zum Beispiel: <http://www.wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2011/12/01/000333037201111201005343/Rendered/PDF/652860CASPOR200Official0Use00090.pdf> - versucht man dieses Dokument zu öffnen, so öffnet sich eine Seite, auf welcher steht: „Sorry, Access to this document has been denied) oder in Form von datierten Quellen, die ebenfalls im Internet zu öffnen sind. Verfügt die *Staatendokumentation* über eine Bibliothek? Falls Sie eine besitzt, warum zitiert sie nicht aus wissenschaftlichen, zuverlässigen, widersprüchlichen Quellen? (Wäre Widersprüchlichkeit nicht ein Weg zur Glaubwürdigkeit?)

Zum Beispiel findet man in der *Staatendokumentation* für Pakistan die folgende Quelle: „IOM – Internationale Organisation für Migration: Länderinformationsblatt Pakistan 2011“. Für den mit Dezember 2012 datierten Bescheid wird nicht etwa aus dem aktuellsten Länderinformationsblatt Pakistan August 2012 zitiert, sondern aus dem Informationsblatt 2011. Das elfzeilige Zitat wird ohne Seitenzahl angegeben. Die Quelle wird nicht kritisch und sorgfältig auf Einseitigkeit oder Befangenheit dargestellt. Zum Aufgabengebiet der IOM zählt die „Durchführung von Programmen, welche die freiwillige Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen, Vertriebenen, MigrantInnen und anderen Individuen ermöglichen“. (Freiwillig? Wenn alle Hoffnungen gescheitert sind? Ist Freiwilligkeit nicht das Gegenteil von Willigkeit?) Das Länderinformationsblatt, aus dem das Bundesasylamt zitiert, dient den „Strategien zur Förderung der unterstützten Rückkehr und Reintegration in Drittstaaten“. Zum Protest der Migranten in der Wiener Votivkirche hat die Internationale Organisation für Migration nicht öffentlich Stellung genommen. Die IOM weist in einer Vorbemerkung (*Haftungsausschluss* genannt) darauf hin, daß sie „die in diesem Blatt enthaltenen Informationen mit Sorgfalt zusammengetragen“ hat – zusammengetragen, aber nicht geprüft

hat. Darum heißt es im nächsten Satz: „IOM übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen.“ Für die folgenden freundlich-bedeutungslosen Darstellungen zum Beispiel übernimmt IOM keine Haftung: „Das Ministerium für Kultur, Sport und Jugend wird von der Kultur-, Sport- und Jugendabteilung verwaltet und kümmert sich um die strukturelle Sportentwicklung im Lande sowie um die Präsentation und den Schutz der Kultur- und Jugendangelegenheiten (Tel. +92 51 920 5993).“ „Das Innenministerium ist bestrebt, die Islamische Republik Pakistan zu einem Land zu machen, in dem Recht und Ordnung herrschen und in dem sich die Bewohner sicher fühlen und ein Leben entsprechend ihrer religiösen Überzeugungen, ihrer Kultur und ihrer Traditionen und Gebräuche führen können, und in dem pakistanische Bürger jeder Gruppe, Sekte oder Region die Kultur, die Tradition und den Glauben der anderen Bürger respektieren und ausländische Bürger sich willkommen und sicher fühlen. (Kontaktinformation: Sekretariat-Tel. +92 51 9210086)“ Aus einem Informationsblatt, das die Rückkehr in das Land als unproblematisch darzustellen bestrebt ist, zitiert das Bundesasylamt die folgende Angabe und übernimmt sie in seine *Feststellungen*: „Etwa 7,4% der arbeitsfähigen Bevölkerung gelten als offiziell arbeitslos.“ *Gelten? Ohne Gewähr?*

Auf Seite 4 der *Staatendokumentation* findet sich ein übersetztes Zitat aus einem Artikel der englischen Nachrichtenagentur Reuters: „Es gab einen deutlichen Rückgang an Bombenattentaten in Pakistan.“ Das Thema der Reuters Aussendung, aus der eine Satz zitiert wurde, sind die politischen Beziehungen zwischen den USA und Pakistan, die durch einen Raketenangriff der Nato auf zwei pakistanische Grenzposten (am 26.11.2011) erschüttert worden sind. 24 pakistanische Soldaten sind bei dem Angriff ums Leben gekommen. Die *Staatendokumentation* des Bundesasylamts geht auf die Thematik der Reuters Aussendung nicht ein. „Relations between the United States and its ally Pakistan, already heavily battered, have been pushed to their lowest point in years by a NATO attack that killed 24 Pakistani soldiers on November 26. – NATO aircraft struck two military border posts in northwest Pakistan in the worst incident of its kind since Islamabad allied itself with Washington in 2001 in the war on militancy. – Relations were already strained after claims in late September by Admiral Mike Mullen, the former top U.S. military officer, that Pakistan was supporting militant attacks against Afghan and U.S. targets in Afghanistan. – The attack sparked fury across Pakistan, with Islamabad rejecting U.S. claims that it was an accident, and demanding U.S. personnel vacate a Pakistani airbase associated with the drone campaign on the country’s western border region, a known militant base. – Pakistan has closed the borders

to trucks carrying supplies through Pakistan to NATO forces in Afghanistan, and it pulled out of an international conference in Germany on the future of Afghanistan (...) Adding to the uncertainty, Pakistan's President Asif Ali Zardari flew to Dubai on December 6 for medical treatment, sparking speculation that he may resign, which his office has denied. – The domestic political uncertainty and the tense relations with Washington, especially since the killing of Osama bin Laden by U.S. special forces in May, make the overall environment extremely hostile to foreign investors. (...) Mullen's comments were the strongest indication yet that Washington sees ties between Pakistan's powerful spy agency and militants operating in Pakistan and Afghanistan, and reflects the Americans' deep frustration with Pakistan. (...) Relations between Afghanistan and Pakistan have faltered with cross-border attacks reported by both sides. (...) Relations with Afghanistan look increasingly fragile as a result of both Pakistan's absence in Bonn, and a series of attacks in Afghanistan that Afghan President Hamid Karzai said were tied to Pakistan. Karzai said Pakistan-based militant group Lashkar-e-Jhangvi claimed responsibility for the bomb attacks in Afghanistan on December 6 that killed 59 Shiite worshippers. – He also said that the assassination of former Afghan president Burhanuddin Rabbani who was charged with leading peace talks with the Taliban insurgency, was planned in Pakistan.”

In der langen Reuters Aussendung findet sich auch der kurze Satz vom Rückgang der Zahl der Bombenattentate in Pakistan im Jahr 2011. Wäre der Reuters Aussendung vom Bundesasylamt mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden, hätte sie K.s Bericht unterstützen, die Gefahr, in der er sich 2006 und 2011 oder all die Jahre befand, bestätigen können. 2011: „Nur zwei Sachen möchte ich sagen, einerseits verkündet Pakistan immer wieder in den Medien, dass sie gegen die terroristischen Organisationen arbeiten und vorgehen. Dafür werden sie auch von Amerika unterstützt und bezahlt. Andererseits unterstützen sie die terroristischen Organisationen. Die Nato geht jetzt von Afghanistan weg und ich glaube die nächsten werden wir sein.“ 2006: „Es war frühmorgens, als ich zur Arbeit ging, forderten sie [der Geheimdienst ISI] mich auf, in ihr Auto einzusteigen. Ich wollte nicht, aber sie drohten mir mit einer Waffe und sie fragten mich während der Fahrt, warum ich der Nato diesen Ort gezeigt habe.“

Erlauben Sie mir, die *Staatendokumentation* des Bundesasylamts noch etwas genauer zu betrachten. „*Feststellungen Pakistan*. Pakistan ist abwechselnd von demokratisch gewählten Regierungen und Militärdiktaturen regiert worden. Im Herbst 2008 kehrte Pakistan zu

demokratischen Verhältnissen zurück, nachdem der seit 1999 regierende Militärherrscher Musharraf das Land verlassen hatte, um einem drohenden Amtsenthebungsverfahren zuvor zu kommen. – Als sein Nachfolger wurde am 6.9.2008 Asif Ali Zardari (...) zum neuen Präsidenten gewählt.“ (Das genaue Datum ist der 9.9.2008) *Abwechselnd? Nachfolger?*

General Pervez Musharraf hatte am 12. Oktober 1999 in der Folge des Kargil-Kriegs (am 26. Mai 1999 bei der Stadt Kargil begonnen, einer der vielen pakistanisch-indischen Konflikte um Kashmir) den amtierenden Premierminister und dessen Regierung gestürzt und das Amt des Premierminister abgeschafft. Musharraf wurde *Chief of Executive*. Am 20. Juni 2001 ernannte er sich selbst zum Präsidenten (womit er den amtierenden Präsidenten absetzte). Musharraf ist durch einen Militärputsch an die Macht gelangt, zum Staatspräsidenten hat er sich selbst ernannt. Zardari ist also nicht sein Nachfolger. Es sind zwei verschiedene Ämter, das eine selbsternannt, das andere durch eine Wahl verliehen. Zudem gab es von August bis September 2008 einen interimistischen Präsidenten – Muhammad Mian Soomro. 2008 beginnt also die vierte demokratische Periode Pakistans – und man lese die Gewaltbilanz der ersten fünf Monate: am 19. August ein Selbstmordanschlag auf ein Krankenhaus mit 32 Todesopfern; am 21. August ein Selbstmordanschlag auf eine Waffenfabrik mit 78 Todesopfern; am 23. August ein Selbstmordanschlag auf eine Polizeistation im Swat Tal, 10 Soldaten sterben und bei Vergeltungsaktionen 50 Aufständische und eine unbekannte Zahl von Zivilisten; am 31. August sterben bei Kämpfen im Swat Tal 40 Aufständische; am 20. September sterben bei einem Selbstmordanschlag auf das Marriot Hotel in Islamabad 53 Menschen; am 3. Oktober werden bei einem amerikanischen Drohnenangriff 21 Aufständische getötet; am 10. Oktober sterben bei einem Selbstmordanschlag im FATA Distrikt 60 Teilnehmer eines Ältestenrats; am 17. Oktober werden im Swat Tal 60 Taliban getötet; am 26. Oktober werden bei einem amerikanischen Drohnenangriff 7 Menschen in Südwasiristan getötet; am nächsten Tag 20 bei einem Drohnenangriff; 31. Oktober, 21 Menschen bei einem Drohnenangriff getötet und 9 getötet bei einem Selbstmordanschlag in Mardan; weitere solche Vorfälle bei denen viele Menschen ums Leben kommen, am 5. November, 8. November, 14. November; am 26. November bricht Indien nach dem großen Anschlag von Mumbai den Friedensprozeß mit Pakistan ab, am 1. Dezember Unruhen in Karatschi und in drei Tagen 40 Tote, am 5. Dezember tötet eine Autobombe in Peshawar auf einem Marktplatz 34 Menschen.

Abwechselnd? Woher kommt die fragwürdige Terminologie? Nach den allerersten vier Absätzen in der *Staatendokumentation Feststellungen Pakistan* wird eine Quelle angegeben: das Länderinfo Pakistan des deutschen Außenministeriums (Zugriff 19.1.2012 – dabei hätte es

für den im Dezember ausgestellten Bescheid eine aktuellere Ausgabe des Länderinfos gegeben). Studiert man dieses Länderinfo, so stellt sich heraus, daß die Absätze drei und vier der *Feststellungen Pakistan* daraus abgeschrieben wurden, zitiert wurden, ohne Kennzeichnung der Zitate; die Absätze eins und zwei aber – in denen vom *Abwechseln* der Regierungen und vom *Nachfolger* die Rede ist – nicht aus dieser Quelle abgeschrieben sind.

Feststellungen Pakistan steht als Titel über der ersten Seite der *Staatendokumentation*. Wer stellt hier etwas fest: Das österreichische Bundesasylamt oder das deutsche Auswärtige Amt? Handelt es sich bei den Absätzen, die dem *Länderinfo Pakistan* entnommen sind, überhaupt um Feststellungen? Auf der letzten Seite des *Länderinfo* ist ein Hinweis zu finden: „Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.“ Angaben, für die das deutsche Außenministerium keine Gewähr übernimmt, erklärt das österreichische Bundesasylamt zu Feststellungen.

Die *Staatendokumentation* ist also überschrieben: *Feststellungen Pakistan*. Handelt es sich bei diesen Feststellungen um lauter Abschriften, ohne Angabe von Seiten, ohne zitierende Anführungszeichen? Stellt das Bundesasylamt in seinen *Feststellungen* also gar nichts fest, sondern schreibt unüberprüft ab (wobei bei einzelnen Absätzen nicht *festzustellen* ist, woraus abgeschrieben wurde)?

„Pakistan ist abwechselnd von demokratisch gewählten Regierungen und Militärdiktaturen regiert worden.“ Was das Bundesasylamt in seinen – oder in seinen abgeschrieben – *Feststellungen* übersieht, ist die kontinuierliche, nicht abwechslungsreiche Rolle des Militärs in Pakistan. Von einem Abwechseln, einem Entweder-Oder der beiden Formen des Regierens spricht keine der seriösen Quellen. Pakistan ist ein Militärstaat, selbst wenn die Regierung demokratisch gewählt worden ist. Jakob Rösel, Professor für Internationale Politik und Entwicklungszusammenarbeit an der Universität Rostock, spricht in seiner Studie ‚Pakistan Kunststaat, Militärstaat, Krisenstaat‘ von einer „instabilen und von den Militärs manipulierten Zweiparteiendemokratie.“ Pakistan hat seit der Staatsgründung am 14. August 1947 4 Kriege um Kaschmir gegen Indien geführt, den ersten bereits von Oktober bis Jahresende 1947. Pakistan führt Krieg gegen die Taliban und auf Seiten der Taliban, gegen die pakistanischen Taliban, doch auf Seiten der afghanischen. Es gelingt der *Staatendokumentation* des Bundesasylamts nicht, das komplexe Verhältnis zu den Taliban darzustellen. „Seit Ende April 2009 haben sich die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem pakistanischen

Militär und den Taliban verschärft“ – *stellt* das Bundesasylamt *fest*, eigentlich ist es abgeschrieben aus dem *Länderinfo* des deutschen Außenministeriums (ohne Gewähr für die Richtigkeit). Aber die einfache Etikettierung *Taliban* ist ungenügend. „Der subtile Auftrag ist ‚to unscramble the omelette‘. Es gilt, die guten, die afghanischen Taliban, also legitime Flüchtlinge in FATA zu schützen und die bösen, die eigenen Taliban, wie die TTP, zu liquidieren. Die afghanischen Taliban können und sollen die USA aus Afghanistan vertreiben; sie können und sollen künftig eine Regierung in Kabul stellen, mit der das paschtunische und Punjabimilitär in Pakistan kooperieren kann. Nur so kann Afghanistan, die Grenze und die Northwest Frontier Province unter Kontrolle gehalten und Rivalen verweigert werden. Denn Pakistan braucht gegen Indien, nach Westen ‚Strategic Depth‘ (...) Zugleich will die Armee in FATA jene exotischen Mujaheddin einfangen, die in Pakistan zum Problem werden, die Pakistanis töten, zumindest Sunni-Pakistanis. Diejenigen allerdings, die den Druck auf Indien erhöhen, die in Kaschmir kämpfen oder Attentate in Mumbai bis Delhi organisieren, müssen geschont werden. Sie dienen, wie die Nuklearwaffen, dazu, diesen übermächtigen Gegner in die Schranken zu verweisen. In Waziristan bleiben deshalb al Qaida-nahe Talibanorganosatoren, wie Sirajuddin Haqqani ungeschoren und ihre Kämpfer erklären dem BBC: ‚The operation in South Waziristan ist the governments right, the Jihad against America (...) will continue‘.“ (Rösel, 98,99) Genau zwischen Taliban (afghanischen, pakistanischen?), Militär und Geheimdienst ISI dürfte Mr K. in Kaschmir geraten und schließlich nach Europa geflüchtet sein. Das Bundesasylamt ist nicht in der Lage, diese komplexe politische Situation zu erkennen. Mit *Zugriffen* in der *Staatendokumentation* ist es nicht getan. *Feststellungen* sind offenbar nur ungeprüft abgeschrieben und übernommen worden. Wie kann unter diesen Bedingungen die *Leiterin der Amtshandlung* des Bundesasylamts sorgfältig arbeiten und urteilen?

Ohne Mr K. einvernommen zu haben, aufgrund meiner Lektüre der Studien zu Pakistan und Kaschmir, komme ich zu der Ansicht: K., der sich nicht den Talibankämpfern in Kaschmir anschließen will, sich nicht an Attentaten beteiligen will, vom pakistanischen Geheimdienst unter Beobachtung steht, gehört zu den Friedliebenden. Er braucht unseren Schutz. Aber das Bundesasylamt liest keine Studien und beschließt: „Sie werden gemäß Para. 10 Absatz 1 Ziffer 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan ausgewiesen.“

„Inzwischen zerrüttet aber der Konflikt entscheidende Institutionen: Er lähmt Militär, Geheimdienst und Regierung, indem er überall pro- und antiamerikanische, Pro- und Anti-

Talibanfraktionen – Bewegungen, Kalküle und Intrigen – entstehen läßt. Zehn Jahre nach dem Beginn des ‚Kriegs gegen den Terror‘ steht Pakistan, seine Zentralinstitutionen, Eliten, Volksgruppen und Klassen tatsächlich zwischen ‚the devil and the deep blue sea‘. Jede Kampfhandlung, die unablässigen und zunehmend erfolgreichen Dronenangriffe, ebenso wie die oft hilflose Selbstbehauptung des Militärs treiben den Terror, die Talibanisierung, voran.“ (Rösel, 100)

Kleine Zeitung, 23.2.2013: „Bei Zusammenstößen zwischen Polizisten und bewaffneten Aufständischen sind im Nordwesten von Pakistan am Samstag drei Menschen getötet worden. (...) Zu dem Angriff bekannte sich zunächst niemand. Pakistan wird beinahe täglich von Anschlägen erschüttert.“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, laut der Tageszeitung *Der Standard* haben Sie vier Vertreter der protestierenden Flüchtlinge zu einem Gespräch in das Innenministerium eingeladen. Das Gespräch hat vor etwas mehr als zwei Monaten stattgefunden. *Der Standard* hat berichtet: „Die Ministerin betonte freilich, sie habe den Asylsuchenden bei der Unterredung erklärt, dass man Einzelschicksale ernst nehme, es aber keine strukturellen Änderungen im österreichischen Asylsystem geben werde, weil es eben eines der besten Asylsysteme in ganz Europa sei.“ (Der Standard, 2.1.2013)

Ich nehme an, Sie stimmen mit mir überein, daß Ihr Lob nicht aufrechtzuerhalten ist. Es sind ‚Änderungen im österreichischen Asylsystem‘ notwendig.

Am 3.3. haben die Protestierenden den Protest in der Votivkirche beendet. Sie haben das lange bestehende Angebot der katholischen Kirche angenommen, vorübergehend in einem leerstehenden Kloster zu wohnen. Die *Kleine Zeitung* schreibt am 3.3.: „Innenministerin Johanna Mikl-Leitner hat den Umzug der Asylwerber von der Votivkirche ins Servitenkloster positiv kommentiert. Es sei ein Erfolg der Kirche, dass sie den Protest ohne Einschreiten der Polizei auflösen konnte.“ Der Protest in der Kirche ist beendet, von den Flüchtlingen selbst, ohne daß irgendjemand anderer etwas auflösen musste. Aber ist der Protest beendet? In der Pressekonferenz am 4.3. haben die teilnehmenden Journalisten und ich etwas Anderes gehört: „Flüchtlingsprotest geht vom Kloster-Quartier aus weiter“ – so lautet die Überschrift eines Artikels in der Kronenzeitung vom 4.3. „Die Flüchtlinge aus der Votivkirche, die am Sonntag in ihr neues Quartier umgezogen sind, haben am Montag festgehalten, dass ihr Protest für

Verbesserungen im Asylwesen nicht beendet sei.“ Ihr Protest richtet sich auch gegen die Festnahme von Naveed Kashmiri vor der Votivkirche, der zur Protestbewegung gehört und seit Anfang Februar in Schubhaft ist.

Sollen wir den Protestierenden nicht genauer zuhören, ihre Kritik würdigen und anerkennen, daß es zu viele problematische Aspekte im ‚Asylsystem‘ gibt? In meinem Brief habe ich vor allem über die Praxis dieses Systems geschrieben. Einen zweiten Brief würde es verlangen, wollte ich über die gesetzliche Seite des Systems schreiben.

Die dem Bundesasylamt dienende *Länderdokumentation* gehört von unabhängiger Seite untersucht und verändert. Die Arbeitsweise des Bundesasylamts gehört ebenfalls von unabhängiger Seite beleuchtet. Die Ausweisungen nach Ungarn müssen, begründet durch den UNHCR Bericht, beendet werden. Und die einzelnen Forderungen und Vorschläge der Protestierenden sollten nicht pauschal verworfen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die neue ‚Schriftenreihe Refugee Camp‘ des Boltzmann Instituts für Menschenrechte und auf die Publikationen von Sieglinde Rosenberger, Politikwissenschaftlerin an der Universität Wien – Asylpolitik in Österreich, 2011; Die Achtung der Menschenrechte auf dem Prüfstand, 2011; Welcoming the Unwelcome, 2012.

Ich ersuche Sie um eine Würdigung des großen Protests.

Hochachtungsvoll,

(Peter Waterhouse)

Wien 12.3.2013